



Benützungsreglement der Pfarrkirche St. Johannes für Veranstaltungen

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Ufhusen, gestützt auf § 18 b Ziff. 2 des Synodalgesetzes der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern (Kirchgemeindegesetz KGG) vom 7. November 2007, nach Einsicht in die Botschaft des Kirchenrates vom 6. November 2021, beschliessen das folgende Reglement.

Die Pfarrkirche St. Johannes Ufhusen ist ein stimmungsvoller und akustisch günstiger Bau. Neben der Benützung als Gottesdienstraum sind darin Konzertveranstaltungen, in massvollem Umfang, möglich. Die Kirche soll aber in erster Linie Gotteshaus und Pfarrkirche bleiben und nicht bedingungslos beanspruchbarer Konzertsaal werden.

Daher gilt folgendes Reglement:

- Eine Veranstaltung in der Kirche soll einen Beitrag zur Verkündigung der Frohen Botschaft leisten, das Programm dementsprechende Musik aufweisen und dem Kirchenjahr angepasst sein. Konzerte, deren Programme dem sakralen Raum nicht entsprechen, werden nicht bewilligt.
- Ortsansässige Musikvereine, Gruppen und Chöre haben den Vorrang.
- Gesuche sind zuhanden der Gemeindeleitung, an das Pfarramt Ufhusen zu richten (Formular "Antrag auf Reservation der Pfarrkirche Ufhusen").
- Konzerte in der Kirche sollen grundsätzlich für alle Leute zugänglich sein. Deshalb werden in der Regel nur musikalische Veranstaltungen bewilligt, die keinen Eintritt verlangen. Als Unkostenbeitrag können Türkollekten eingezogen werden.
- Die Gemeindeleitung entscheidet über die Bewilligung nach Rücksprache mit dem Kirchenrat.
- Eine schriftliche Vereinbarung wird mit dem Veranstalter erstellt. Die Übernahme und Rückgabe des Kirchenraums (Räumlichkeiten) sind mit dem/der Sakristan/in abzusprechen. Der/die Sakristan/in stellt dem Veranstalter für die Belegung der Räume sowie allfällige Folgekosten (Reparaturen, Ersatz, Zusatzreinigungen, Abfallentsorgung, usw.) einen Rapport aus. Die Kopie des Rapports geht an das Kirchmeieramt zur Rechnungserstellung.
- Spätestens einen Monat vor der Veranstaltung sind die genauen Probezeiten mit dem/der Sakristan/in abzusprechen.
- Konzerte und Proben dürfen die ordentlichen Gottesdienste nicht tangieren oder zu deren Verschiebung zwingen.
- Der Aufbau eigener Podien, Kulissen und Installationen sind nur nach Rücksprache mit dem Pfarramt und in Anwesenheit des/der Sakristan/in gestattet. An Rauminstallationen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Der Veranstalter haftet für allfällige Schäden. Für private Gegenstände und Schäden jeglicher Art, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen entstehen, wird keine Haftung übernommen. Allfällige Schäden sind dem Verwalter unverzüglich zu melden.
- Der Kirchenraum, die sakralen Einrichtungen und Gegenstände sind mit dem nötigen Respekt zu behandeln (Altäre, Ambo, Chorgestühl sind keine Ablageflächen).
- Nach Proben und Konzerten ist durch den Veranstalter für ein tadelloses Zurücklassen des Kirchenraumes zu sorgen. Die elektrischen Geräte sind auszuschalten. Vor dem Verlassen sind alle Türen zu schliessen und die Lichter zu löschen.



- Für die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsbestimmungen ist der Veranstalter verantwortlich. Aus Sicherheitsgründen sind bei Veranstaltungen max. 200 Personen in der Kirche zugelassen.
- Sollte infolge einer Pandemie oder Epidemie nationale oder kantonale Vorschriften erlassen werden, ist dem Kirchenrat vorgängig ein Schutzkonzept vorzulegen. Für die Einhaltung dieser Vorschriften vor, während und nach der Veranstaltung ist der Gastgeber verantwortlich.
- Das Aufstellen von zusätzlichen Stühlen im Hauptgang und Seiteneingängen ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
- Das Konsumieren von Ess- und Trinkwaren ist nicht gestattet.
- Es gilt ein absolutes Rauchverbot auf dem gesamten Areal.
- Für die Parkplatzordnung hat der Veranstalter, in Absprache mit der Gemeindeverwaltung Ufhusen, selbst zu sorgen. Es soll beachtet werden, dass im Notfall der Zugang für Arzt, Ambulanz und Feuerwehr gewährleistet ist. Ebenfalls sind die Zufahrtswege zum Pfarrhaus und zur Sakristei frei zu halten.
- Veranstalter, welche sich den Bestimmungen des Reglements widersetzen, kann das Benützungsrecht ganz oder teilweise entzogen werden
- Die Präsenz des/der Sakristan/in ist während den Konzerten und unter Umständen auch zwischenzeitlich nötig. Fallen diese Termine ausserhalb seiner/ihrer üblichen Präsenzzeit, muss diese Zeit vom Veranstalter entschädigt werden.
- Die Gebühren werden in einer Gebührenverordnung zu diesem Reglement geregelt. Sie werden vom Kirchenrat gemäss Kirchgemeindeordnung vom 27.04.2019 § 2 festgelegt.
- Ausnahmen vom geltenden Reglement können nur durch Entscheid des Kirchenrates beschlossen werden.
- Dieses Reglement tritt am 06. November 2021 in Kraft.

Ufhusen, 06. November 2021

IM NAMEN DER RÖMISCH-KATHOLISCHEN KIRCHGEMEINDE UFHUSEN

Die Kirchgemeindepäsidentin:

Die Aktuarin:

Claudia Schwegler

Heidi Bättig-Greber